

TOP 37b:

Verordnung zu Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. 2015 II S. 1630, 1631) (CRS-Ausdehnungsverordnung - CRSAusdV)

Drucksache: 160/18 und zu 160/18

Das "Gesetz zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten" dient der Bekämpfung grenzüberschreitender Steuerhinterziehung durch stärkere zwischenstaatliche Zusammenarbeit, insbesondere durch die Erhebung und automatische Übermittlung von für das Besteuerungsverfahren in anderen Vertragsstaaten erforderlichen Informationen über Finanzkonten.

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 30. Dezember 2015 hatten 78 Staaten und Hoheitsgebiete die Mehrseitige Vereinbarung gezeichnet.

Mit der vorliegenden Verordnung soll der Anwendungsbereich des Gesetzes auf die 20 Staaten und Hoheitsgebiete, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Mehrseitige Vereinbarung gezeichnet haben, erweitert werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

